



Verkündungsblatt

Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften

Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

12. Jahrgang

Wolfenbüttel, den 22.10.2009

Nummer 40

Inhalt

- Neufassung der Zulassungsordnung für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Seite 3



Auf der Grundlage von § 41 Abs. 1 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes hat der Senat der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel (im Folgenden: Ostfalia) am 22.10.2009 folgende Änderung der Zulassungsordnung für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge beschlossen:

- In Anlage 1, Fakultät Fahrzeugtechnik, wird der Studiengang Servicetechnik und -prozesse mit einschlägigen Leistungskursen eingefügt.
- In Anlage 1, Fakultät Handel und Soziale Arbeit (i.Gr.), werden der Studiengang Handel und Logistik sowie der Studiengang Soziale Arbeit mit einschlägigen Leistungskursen eingefügt.
- In Anlage 1, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien, wird der Studiengang Medien-Management mit einschlägigen Leistungskursen eingefügt.
- In Anlage 2, Fakultät Handel und Soziale Arbeit (i.Gr.), wird der Studiengang Soziale Arbeit mit Kriterien der besonderen Eignung eingefügt.
- In Anlage 2, Fakultät Verkehr-Sport-Tourismus-Medien, wird der Studiengang Medien-Management mit Kriterien der besonderen Eignung eingefügt.

Die Neufassung der Ordnung lautet damit wie folgt:



Zulassungsordnung

für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften –
Fachhochschule Braunschweig/Wolfenbüttel

Inhalt

Präambel

- § 1 Quoten für die Vergabe von Studienplätzen
- § 2 Besondere Eignung
- § 3 Kriterien der besonderen Eignung
- § 4 Kriterien der besonderen Eignung für einzelne Studiengänge
- § 5 Experimentierklausel
- § 6 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1: Einschlägige Leistungskurse der gymnasialen Oberstufe
- Anlage 2: Kriterien der besonderen Eignung für einzelne Studiengänge

Präambel

Diese Ordnung regelt auf Grundlage von § 9 Satz 1 Nr. 1 des Niedersächsischen Hochschulzugangsgesetzes (NHZG) die Studienplatzvergabe für die zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengänge der Ostfalia Hochschule für angewandte Wissenschaften.

§ 1 Quoten für die Vergabe von Studienplätzen

Im Auswahlverfahren der Hochschule werden 90 Prozent der Studienplätze vergeben. Die Auswahl erfolgt zu 40 Prozent nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, zu 60 Prozent nach der besonderen Eignung für den gewählten Studiengang in Verbindung mit der Durchschnittsnote.

§ 2 Besondere Eignung

Die besondere Eignung für den gewählten Studiengang wird aufgrund der Berufsausbildung, der Berufstätigkeit und aufgrund besonderer studienrelevanter Leistungen festgestellt. Die besondere Eignung verbessert die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach Maßgabe des § 3 und § 4 dieser Ordnung. Soweit studienrelevante Leistungen als Zulassungsvoraussetzung nachzuweisen sind, werden sie bei der Feststellung der besonderen Eignung nicht berücksichtigt.

§ 3 Kriterien der besonderen Eignung

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung verbessert sich

1. bei Nachweis von einschlägigen Leistungskursen der gymnasialen Oberstufe nach Anlage 1 dieser Ordnung mit Abiturnoten in diesen Kursen von mindestens „gut“ um 0,25 für jeden berücksichtigungsfähigen Leistungskurs;
2. bei Nachweis einer mindestens zweijährigen, mit dem Ergebnis 2,0 oder besser abgeschlossenen Berufsausbildung um 0,5.

§ 4 Kriterien der besonderen Eignung für einzelne Studiengänge

Die Fakultäten vergeben für andere besondere studienfachbezogene Leistungen Boni nach Anlage 2.

§ 5 Experimentierklausel

Auf besonderen Antrag können Fakultäten für einzelne Studiengänge abweichend von den in dieser Zulassungsordnung festgelegten Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung andere Verfahren nach § 5 Abs. 3 NHZG durchführen.

Der Antrag muss mindestens 6 Monate vor Ende der jeweiligen Bewerbungsfrist unter Angabe des Verfahrens und der Bewertungskriterien beim Präsidium eingereicht, von diesem genehmigt und veröffentlicht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule in Kraft.

Anlage 1: Einschlägige Leistungskurse der gymnasialen Oberstufe

Als einschlägige Leistungskurse im Sinne des § 3 Punkt 1 dieser Ordnung gelten für die jeweiligen Fakultäten und Studiengänge:

Fakultät	Studiengänge	Einschlägige Leistungskurse
Bau-Wasser-Boden	Bauingenieurwesen (Wasser- und Tiefbau)	Mathematik, Physik, Chemie, Technik (FG)
	Wasser- und Bodenmanagement	Mathematik, Physik, Chemie, Technik (FG)
Elektrotechnik	alle	Mathematik, Physik, Technik (FG)
Gesundheitswesen	Augenoptik	Mathematik, Physik, Technik (FG), Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG)
	Management im Gesundheitswesen	Mathematik, Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG), Gesundheit (FG)
	Controlling in der Gesundheitswirtschaft	Mathematik, Informatik, Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/ Controlling (FG), Gesundheit (FG)
Handel und Soziale Arbeit (i.Gr.)	Handel und Logistik	Mathematik, Physik, Informatik, Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG), Technik (FG)
	Soziale Arbeit	Deutsch, Geschichte, Werte und Normen, Religion, Rechtskunde, Politik, Wirtschaftslehre, Pädagogik/Psychologie (FG)
Informatik	alle	Mathematik, Physik, Informatik, Technik (FG)
Maschinenbau	alle	Mathematik, Physik, Technik (FG)
Fahrzeugtechnik	Automobiltechnik, Fahrzeugaufbauentwicklung im Praxisverbund	Mathematik, Physik, Technik (FG)
	Fahrzeuggestaltung und -kunststoffe	Mathematik, Physik, Chemie, Technik (FG)
	Fahrzeuginformatik und -elektronik, Fahrzeuginformatik und -elektronik im Praxisverbund	Mathematik, Informatik, Technik (FG)
	Servicetechnik und -prozesse	Mathematik, Physik, Technik (FG), Informatik (FG)
Recht	alle	Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG), Deutsch, Englisch, Mathematik, Rechtskunde, Wirtschaftslehre

Fakultät	Studiengänge	Einschlägige Leistungskurse
Sozialwesen	alle	Deutsch, Geschichte, Werte und Normen, Religion, Rechtskunde, Politik, Wirtschaftslehre, Pädagogik/Psychologie (FG)
Verkehr-Sport-Tourismus-Medien	aus den Bereichen Transport- und Verkehrswesen	Mathematik, Physik, Informatik, Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG), Technik (FG)
	Tourismusmanagement	Mathematik, Englisch, Geographie, Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG)
	Sportmanagement	Mathematik, Sport, Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG)
	Stadt- und Regionalmanagement	Mathematik, Deutsch, Geographie, BWL mit Rechnungswesen/Controlling (FG)
	Medien-Management	Wirtschaftslehre, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling, Werte und Normen, Deutsch
Versorgungstechnik	alle	Mathematik, Physik, Chemie, Technik (FG)
	Bio- and Environmental Engineering	zusätzlich Englisch
Wirtschaft	alle	Mathematik, Wirtschaftslehre, Rechtskunde, Betriebswirtschaftslehre mit Rechnungswesen/Controlling (FG)
	Wirtschaftsinformatik	zusätzlich: Informatik
	Wirtschaftsingenieurwesen	zusätzlich: Physik, Technik (FG)

Anmerkung: (FG) bedeutet, dass der Leistungskurs ausschließlich an Fachgymnasien angeboten wird.

Anlage 2: Kriterien der besonderen Eignung für einzelne Studiengänge

Folgende Kriterien der besonderen Eignung für einzelne Studiengänge im Sinne des § 4 dieser Ordnung gelten für die jeweiligen Fakultäten und Studiengänge:

Fakultät	Studiengänge	Kriterium besonderer Eignung	anrechenbarer Bonus
Handel und Soziale Arbeit (i.Gr.) sowie Sozialwesen	Soziale Arbeit alle	Ein Freiwilliges Soziales/Ökologisches Jahr oder vergleichbare geregelte freiwillige gesellschaftliche Dienste oder soziale Brennpunkte: Nachweis von mindestens einem Jahr Arbeit in sozialen Brennpunkten o. ä. (Arbeit mit Migrantinnen und Migranten, in der Obdachlosenhilfe, mit Straßenkindern. Nachweis durch Bescheinigung einer Gebietskörperschaft oder durch die kommunale Leitung eines freien Wohlfahrtsverbandes.	0,25
Verkehr-Sport-Tourismus-Medien	Sportmanagement	Vorlage einer zum Zeitpunkt der Bewerbung gültigen Übungsleiter/innen- oder Schiedsrichter/-innen –Lizenz oder herausragende sportliche Leistungen, gemessen am A- bis C-Kader-Status auf Bundesebene des/der Kandidaten/Kandidatin. Hier muss eine entsprechende Bescheinigung über eine vorherige Kader-Zugehörigkeit beigebracht werden (Bescheinigung des Fachverbandes).	0,25
Verkehr-Sport-Tourismus-Medien	Medien-Management	Nachweis eines mindestens fünfwöchigen Praktikums mit vom Arbeitgeber bestätigten Wochenberichten sowie einer Arbeitsmappe mit mindestens drei im Praktikum erstellten Arbeiten (Text, Audio, Video, Online). Das Praktikum kann wahlweise beim öffentlich-rechtlichen oder privaten Rundfunk, in einer PR- oder Werbeagentur sowie in einer Kommunikationsabteilung eines Unternehmens/einer Behörde mit mindestens 150 Beschäftigten oder einer NGO mit zumindest nationalem Anspruch abgeleistet werden oder KandidatInnen, die sich erfolgreich einem Eignungsfeststellungsverfahren bei einem Kooperationspartner der Ostfalia unterzogen haben.	0,25
Maschinenbau	Maschinenbau	KandidatInnen, die sich erfolgreich einem Eignungsfeststellungsverfahren bei einem Kooperationspartner der Ostfalia unterzogen haben.	0,25